

Hauptzollamt Frankfurt am Main
 Hahnstraße 68 - 70
 60528 Frankfurt am Main
 Z 4216 B - B 1102
 HZA Frankfurt a. M., Hahnstr. 68 - 70, 60528 Frankfurt a. M.

Frankfurt am Main, 05.08.2016

Ort, Datum

Tobias Eberhardt

Bearbeiter

069/257829 - 3157

Telefon

069/257829 - 4000

Telefax

poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de

E-Mail

Donau Carbon GmbH

Gwinnerstraße 27 - 33
 60388 Frankfurt am Main

Vereinfachung bei der Ausfertigung / Ausstellung von Präferenznachweisen;

Ermächtigter Ausführer

Ihr Antrag vom 15.07.2016

Anlagen
 Arbeits- und Organisationsanweisung vom 23.06.2016

Bitte bei jeder Anfrage angeben

Bewilligungsnummer	EORI-Nummer
DE/ 3300 /EA/0064	DE490605344473978

Sehr geehrte Damen und Herren

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

1.	Bewilligung
	Ich ermächtige Sie widerruflich mit Wirkung vom 05.08.2016 zur
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ausfertigung von Ursprungserklärungen bzw. soweit vorgesehen Ursprungserklärungen EUR-MED auf Rechnungen oder anderen vom Ausführer ausgefertigten Handelspapieren im Warenverkehr mit allen Ländern, für welche die ursprungsbezogenen Präferenzregelungen das Verfahren vorsehen. Eine Liste der Präferenzregelungen ist im Internet in der Auskunftsdatenbank Warenursprung und Präferenzen online eingestellt. (Adresse: http://www.wup.zoll.de/wup_online/uebersichten.php?id=4). Unabhängig vom jeweiligen Aktualisierungsstand der Auskunftsdatenbank gilt die Bewilligung für alle Präferenzabkommen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind ab dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens bzw. ihrer Anwendbarkeit. Die Bewilligung gilt bei Ausfuhren aus Deutschland oder aus Betriebsstätten oder Versand-/Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten (Artikel 26 Zollkodex der Union). Dabei ist sicherzustellen, dass eine Überprüfung durch die Zollbehörden in Deutschland auch für Ausfuhren aus anderen Mitgliedstaaten möglich ist.
1.2	<input type="checkbox"/> Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR., die <input type="checkbox"/> durch die Zollstelle vorausbehandelt sind, <input type="checkbox"/> mit einem Sonderstempeldruck versehen sind, im Warenverkehr mit der Türkei (für andere als EGKS-Erzeugnisse und Waren, die nicht unter die Handelsregelung für Agrarwaren fallen). Die Bewilligung gilt bei Ausfuhren aus Deutschland oder aus Betriebsstätten oder Versand-/Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten (Artikel 12 Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei). Bei Ausfuhren aus anderen Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, dass auch hierfür eine Überprüfung durch die Zollbehörden in Deutschland möglich ist. Außerdem ist in Feld 8 "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. der Mitgliedstaat anzugeben, der die Bewilligung erteilt hat und an den die Zollbehörden der Türkei ihre Ersuchen um nachträgliche Prüfung nach Artikel 16 senden müssen, wenn die Anschrift für die nachträgliche Prüfung nicht in Feld 14 der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. vorgedruckt ist.

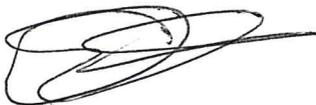
2.	Gemeinsame Regelungen für Ursprungserklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen
2.1	<p>Warenkreis</p> <p>Diese Bewilligung gilt für alle Waren, die Sie als Ursprungswaren/Freiverkehrswaren (TR) in gleichbleibender Art und Beschaffenheit regelmäßig ausführen. Sie haben die Ursprungseigenschaft/Freiverkehrseigenschaft (TR) der Ausfuhrwaren selbst zu ermitteln, ständig zu überwachen und für alle Ausfuhrfälle nachprüfbar zu dokumentieren. Die Waren sind in den betrieblichen Aufzeichnungen mit der Position des Harmonisierten Systems zu führen.</p>
2.2	<p>Ausschluss von Waren</p> <p>Ich behalte mir vor, bestimmte Waren von dieser Bewilligung auszunehmen. Sofern die entsprechenden Ursprungs-Präferenzregelungen ein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot) enthalten, gilt diese Bewilligung, unbeschadet der gegebenenfalls zu erfüllenden Anforderungen an die Ursprungseigenschaft der Waren, nur für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs der Europäischen Union. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn alle für die Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von diesem Verbot ausgenommen sind und für gehandelte Fertigerzeugnisse, die sich in einem Zolllagerverfahren oder der vorübergehenden Verwahrung befinden. Für im Zollverfahren der aktiven Veredelung hergestellte Waren kann der Ausschluss auf begründeten schriftlichen Antrag hin aufgehoben werden, wenn sichergestellt ist, dass die entstandene Zollschuld im Rahmen der Abrechnung des Veredelungsverkehrs zutreffend erhoben werden kann.</p>
2.3	<p>Nachweis des Ursprungs</p> <p>Sie haben durch innerbetriebliche Maßnahmen und deren Kontrolle sicherzustellen, dass die im Warenverkehr mit dem Bestimmungsland geltenden präferenzrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Die ursprungsbegründenden Be- und Verarbeitungsvorgänge sind zu dokumentieren. Für Handelswaren sowie für Vormaterialien, die in Ihrem Betrieb keine zur Ursprungsbegründung ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren, müssen Ihnen zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Ursprungserklärung ordnungsgemäße Lieferantenerklärungen ggf. Vorpräferenznachweise vorliegen.</p>
2.4	<p>Arbeits- und Organisationsanweisung; Mitteilungspflichten</p> <p>Die beigefügte Arbeits- und Organisationsanweisung ist Bestandteil dieser Bewilligung. Sie haben die Arbeits- und Organisationsanweisung betrieblichen Änderungen unverzüglich anzupassen. Die geänderte Arbeits- und Organisationsanweisung ist mir umgehend zu übersenden. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, jede sonstige Änderung rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Adressenänderungen und Umfirmierungen.</p>
2.5	<p>Aufbewahrung von Unterlagen</p> <p>Alle Unterlagen, die diese Bewilligung betreffen (z. B. Antrag, Bewilligung, spätere Änderungen), sind zu einem Belegheft zu nehmen. Von den ausgefertigten Präferenznachweisen haben Sie eine Kopie bzw. eine Durchschrift (in Papierform oder elektronisch) zusammen mit den übrigen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft/Freiverkehrseigenschaft in chronologischer Folge abzulegen, mindestens sechs Jahre aufzubewahren und den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen. Unterlagen nach § 147 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a der Abgabenordnung sind zehn Jahre aufzubewahren (z. B. Kopien der Handelspapiere, auf denen sich die Ursprungserklärungen befinden).</p>
2.6	<p>Unrichtige Präferenznachweise</p> <p>Sobald Sie feststellen, dass Präferenznachweise für Waren ausgefertigt wurden, die nicht die jeweiligen Präferenzregeln erfüllen, sind Sie verpflichtet, mir Kopien dieser Präferenznachweise zusammen mit einer Ausfertigung der Ausgangsrechnung unter Darlegung des Sachverhalts zu übersenden.</p>
2.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Nichteinhaltung der Bewilligung kann als Steuerordnungswidrigkeit gemäß § 379 Absatz 3 der Abgabenordnung geahndet werden. Unrichtige Angaben in den von Ihnen ausgefertigten Präferenznachweisen, die für eine Präferenzbehandlung im Empfangsstaat von Bedeutung sind, können als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden. Ich behalte mir vor, diese Bewilligung zu ändern, zu ergänzen oder zu widerrufen, wenn Sie die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen. Das gilt insbesondere auch im Falle des Missbrauchs.</p>

3.	<p>Besondere Regelungen für die Ausfertigung von Ursprungserklärungen bzw. Ursprungserklärungen EUR-MED</p>
3.1	<p>Wortlaut der Erklärungen</p> <p>Der Wortlaut der Ursprungserklärung bzw. der Ursprungserklärung EUR-MED im Warenverkehr mit dem jeweiligen Bestimmungsland ist verbindlich und ergibt sich aus der entsprechenden Präferenzregelung. In der Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED ist die eingangs aufgeführte Bewilligungsnummer vollständig anzugeben.</p>
3.2	<p>Erstellen der Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED</p> <p>Die Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED kann bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden. Sie ist maschinenschriftlich, gestempelt oder gedruckt auf Ihrer Rechnung, Ihrem Lieferschein oder einem anderen eigenen Handelspapier auszufertigen. Darin sind die Erzeugnisse so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Die Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED muss auf allen Ausfertigungen der Rechnung oder des Handelspapiers abgegeben werden. Besteht ein Handelspapier aus mehreren Seiten, muss jede Seite dieselbe Nummer (Lieferschein-, Rechnungsnummer u. a.) sowie als Unternummer die jeweilige Seitenzahl enthalten. Die Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED ist auf der letzten Seite abzugeben. Es muss ersichtlich sein, auf welche Erzeugnisse sich die Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED bezieht. Waren ohne Ursprungseigenschaft müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Haben die in der Rechnung oder dem sonstigen Handelspapier genannten Waren ihren präferenziellen Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, sind die Namen oder offiziellen Abkürzungen der Länder oder Gebiete anzugeben.</p>
3.3	<p>Unterzeichnung</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED ist handschriftlich zu unterzeichnen. Dabei muss unter der Unterschrift leserlich der volle Name des Unterzeichners in Blockschrift angegeben werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Aufgrund Ihrer Verpflichtungserklärung verzichte ich widerruflich auf die handschriftliche Unterzeichnung der Ursprungserklärung bzw. Ursprungserklärung EUR-MED.</p>
4.	<p>Besondere Regelungen für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. im vereinfachten Verfahren</p>
4.1	<p>Antrag auf Vorabstempelung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.</p> <p>Die Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. werden von der Zollstelle für einen Monat im Voraus im Feld "Sichtvermerk der Zollbehörde" / "Bescheinigung der Zollstelle" mit Dienststempelabdruck und Unterschrift versehen. Zu diesem Zweck sind die Vordrucke der Zollstelle</p> <p>a) _____</p> <p>b) _____</p> <p>c) _____</p> <p>mit einer Aufstellung (zweifach) vorzulegen, aus der die Anzahl und die Nummern der Formblätter hervorgehen. Die Felder 1 und 13 müssen ausgefüllt sein. Im Feld 8 ist der Vermerk "Vereinfachtes Verfahren" anzubringen.</p>
4.2	<p>Verwendung vorabgestempelter Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.</p> <p>Spätestens im Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse sind die Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. in allen Pflichtfeldern unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen und der Anmerkungen auf der Rückseite der Formblätter zu vervollständigen. Im Feld 10 sind die Waren so genau zu bezeichnen, dass ihre Identität eindeutig festgestellt werden kann. Im Feld 5 ist der Mitgliedstaat anzugeben, aus dem die Ausfuhr aus der Europäischen Union erfolgt. Die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ist lückenlos nachzuweisen. Unbrauchbare oder nicht mehr benötigte Warenverkehrsbescheinigungen sind der vorgenannten Zollstelle zurückzugeben.</p>

4.3	<p>Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. mit Sonderstempeldruck</p> <p>Der Sonderstempeldruck ist von einer zugelassenen Druckerei zu fertigen, die Überprüfung des Probeabdrucks erfolgt durch das bewilligende Hauptzollamt. Eine Übersicht der zugelassenen Druckereien finden Sie im Merkblatt "ermächtigter Ausführer" auf www.zoll.de.</p> <p>Dem überwachenden Zollamt</p> <hr/> <p style="text-align: center;">(Zollamt, Anschrift)</p> <p>ist die Bestellung von Formularen A.TR. mit Sonderstempeldruck vorab zur Anbringung seines Sichtvermerks (Dienststempelabdruck und Unterschrift des Beamten) vorzulegen. Eine Kopie der Bestellung für das Zollamt ist beizufügen. Eine Kopie der Rechnung oder des Lieferscheines der Druckerei ist dem Zollamt zu übersenden. Die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ist lückenlos nachzuweisen. Unbrauchbar gewordene Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. sind dem Zollamt zurückzugeben. Zur Vervollständigung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. gilt Absatz 4.2 sinngemäß.</p>
4.4	<p>Nachträgliche Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. und Ausstellung von Duplikaten</p> <p>Sowohl die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. als auch die Ausstellung von Duplikaten ist bei der Zollstelle zu beantragen.</p>
5.	<p>Sonstiges</p>
6.	<p>Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Sie können gegen diese Bewilligung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt</p> <p style="text-align: center;">Frankfurt am Main Hahnstraße 68 - 70 60528 Frankfurt am Main poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de</p> <hr/> <p style="text-align: center;">(Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse)</p> <p>schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Bewilligung bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief im Inland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§122 Abs. 2 AO). Die Frist verlängert sich bis zum nächstfolgenden Werktag, wenn das Fristende auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt (§ 108 Abs. 3 AO).</p>
7.	<p>Hinweise</p>
7.1	<p>Ergänzende Informationen zum Warenursprungs- und Präferenzrecht erhalten Sie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Internetportal der Bundeszollverwaltung - www.zoll.de <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die interaktive Internetanwendung "Warenursprung und Präferenzen online - www.wup.zoll.de

7.2	<p>Sie haben die Möglichkeit, verbindliche Ursprungsauskünfte zu beantragen. Hauptzollamt Hannover Arbeitsbereich Verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskünfte Waterloostr. 5 30169 Hannover Tel. (05 11) 1 01-24 80 Fax (05 11) 1 01-28 99 E-Mail poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de</p>
7.3	<p>Die Richtigkeit von Lieferantenerklärungen können Sie sich durch die entsprechenden Auskunftsblätter INF 4 zollamtlich bestätigen lassen. Dazu beantragt der Lieferant auf Ihre Initiative ein Auskunftsblatt INF 4 bei der für ihn zuständigen Zollstelle.</p>
7.4	<p>Ich weise darauf hin, dass im Zusammenhang mit dieser Bewilligung erhobenen Daten - insbesondere Firmenname und Anschrift sowie Angaben zu den vom jeweiligen Bewilligungsinhaber ggf. benannten Verantwortlichen für dieses Verfahren - elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.</p> <p>Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.</p>

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Eberhardt